



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 KSt 4.12 (6 B 32.12)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 2. Oktober 2012
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Hecker als
Einzelrichter gemäß § 66 Abs. 6 GKG

beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers gegen den Kostenansatz in
der Kostenrechnung vom 28. August 2012 (Kassenzei-
chen 1180 0111 6107) wird zurückgewiesen.

Der Beschluss ergeht gerichtskostenfrei. Kosten werden
nicht erstattet.

G r ü n d e :

- 1 Die als Erinnerung im Sinne von § 66 Abs. 1 GKG gegen die erteilte Kostenrechnung vom 28. August 2012 zu wertenden Einwände, die der Kläger mit Schreiben vom 30. August 2012 erhoben hat, sind unbegründet.
- 2 Für das Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 152 a VwGO) bestimmt § 34 Abs. 1 GKG i.V.m. KV-Nr. 5400 eine Gebühr i.H.v. 50 €. Diese Gebühr wurde mit der Kostenrechnung vom 28. August 2012 angesetzt. Die Gebühr ist fällig, § 9 Abs. 2 GKG. Prozesskostenhilfe war dem Kläger nicht gewährt worden.
- 3 Grundlage des Kostenansatzes ist der Beschluss des Senats vom 8. August 2012, in dem dem Kläger die Kosten des Anhörungsrügeverfahrens auferlegt worden sind.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 66 Abs. 8 GKG.

Prof. Dr. Hecker